

des Monats, in welchem sie endet. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, solange sie nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt; die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 entsprechend erhöht worden ist.

Militärärzte werden hinsichtlich ihres Einkommens aus einer Zivilpraxis als Zivilärzte angesehen.

Die Veranlagung jener Militärpersonen zur Einkommensteuer sowie die Feststellung des terminlichen Steuersatzes steht dem Vorsitzenden der Orts- bzw. Bezirkseinschätzungskommission zu. Die endgültige Entscheidung liegt in den Händen des Bezirksausschusses.

Von Naturaldiensten, die durch den Verpflichteten in Person zu leisten sind, sind die im aktiven Militär- wie Staatsdienst stehenden Personen befreit.

Neuanziehende Personen sind von den Gemeindelasten befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

Anleihen zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse sollen nur in außerordentlichen Fällen gestattet werden; dabei muß aber zugleich die Tilgungsrente festgestellt werden, die mindestens ein Prozent des Kapitals betragen muß.

§ 44.

Die übrigen Selbstverwaltungskörper.

Die Bezirksausschüsse (§ 24) können mit Genehmigung des Ministeriums zur Erreichung bestimmter, das Interesse des Bezirks unmittelbar berührender Zwecke — Ges. vom 28. Dezember 1883 — Anleihen für den Bezirk aufnehmen und Bezirksumlagen nach dem für die direkten Staatssteuern (§§ 41, 42) geltenden Maßstabe beschreiben. Die Bezirksumlagen sind, sofern ihr Jahresbetrag einen Termin der staatlichen Einkommensteuer bzw. einen halben Pfennig der der Grundsteuereinheit nicht er-